

**Anlage 28**  
(zu § 43)

Gemeinde/Stadt	
Wahlkreis <sup>1</sup> /Ortschaft/Stadtbezirk <sup>2</sup>	
Wahlbezirk <sup>2</sup>	Briefwahlvorstand <sup>2</sup>

**Schnellmeldung<sup>3</sup>**

über das Ergebnis der \_\_\_\_\_ wahl<sup>4</sup>  
am \_\_\_\_\_

**Die Meldung erstattet sofort nach Ermittlung des Wahlergebnisses auf dem schnellsten Wege<sup>2</sup>**

- der Wahlvorsteher an den Vorsitzenden des Gemeindevahlausschusses/an den (Ober-)Bürgermeister<sup>5</sup>
- der (Ober-)Bürgermeister an den Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses<sup>6</sup>

Kennbuchstabe	Bezeichnung	Stimmzahl
A (A1+A2)	Wahlberechtigte insgesamt <sup>7</sup>	
B	Wähler insgesamt <sup>8</sup>	
C	Ungültige Stimmzettel <sup>8</sup>	
D	Gültige Stimmzettel <sup>8</sup>	
E	Gültige Stimmen <sup>9</sup>	

von den gültigen Stimmen E entfallen auf<sup>9</sup>

*bei der Gemeinde-/Stadtrats-, Kreistags-, Ortschaftsrats- oder Stadtbezirksbeiratswahl*

Wahlvorschlag 1 <sup>10</sup>		Wahlvorschlag 2 <sup>10</sup>	
(Namen der Bewerber laut Stimmzettel)	Stimmzahl	(Namen der Bewerber laut Stimmzettel)	Stimmzahl
zusammen	E 1	zusammen	E 2

*bei der (Ober-)Bürgermeisterwahl oder Landratswahl*

Wahlvorschlag <sup>10</sup>	Bewerber des Wahlvorschlags <sup>10</sup>	Stimmzahl
zusammen	D=E	

laut Stimmzettel<sup>11</sup>

(Unterschrift)

**Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt worden sind.**

Durchgegeben um \_\_\_:\_\_\_ Uhr

(Unterschrift)

- 
- 1 Das vorläufige Ergebnis der Kreistagswahl in der Gemeinde ist nach Wahlkreisen zu gliedern, wenn Teile der Gemeinde zu verschiedenen Wahlkreisen gehören (§ 43 Absatz 2 Satz 2 KomWO).
  - 2 Nichtzutreffendes streichen.
  - 3 Bei gleichzeitig durchzuführenden Kommunalwahlen für jede Wahl gesondert erstellen.
  - 4 Wahlart eintragen.
  - 5 Nur bei Kreiswahlen.
  - 6 Vom Briefwahlvorstand nicht auszufüllen.
  - 7 Nicht beim Briefwahlvorstand.
  - 8 Die Summe der gültigen und ungültigen Stimmzettel muss mit der Zahl der Wähler übereinstimmen ( $B = C + D$ ).
  - 9 Die Summe der auf die Wahlvorschläge entfallenen Stimmen muss mit der Zahl der gültigen Stimmen übereinstimmen.
  - 10 Die Bezeichnung der Wahlvorschläge und die Namen der Wahlbewerber sollen eingedruckt sein.
  - 11 Findet Mehrheitswahl nach § 30 Absatz 3 SächsGemO statt, so sind gewählte Personen, die keine Bewerber waren, auf einem besonderen Blatt unter Angabe ihrer jeweiligen Stimmzahl aufzulisten. Die Summe der auf diese Personen und der auf etwaige Bewerber des Wahlvorschlags entfallenen Stimmen muss mit der Zahl der gültigen Stimmen übereinstimmen.